

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2019

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
30. April 2019

Inhaltsverzeichnis

- Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences - in der Fassung vom 30.04.2019
- 1. Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences - vom 30.04.2019

Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences -

Gemäß § 55 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat die Hochschule Merseburg folgende Zulassungsordnung für Masterstudiengänge beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt das Bewerbungsverfahren, die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassungsverfahren für alle Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg. Sie gilt für die zulassungsbeschränkten und die nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge.

Masterstudiengänge im Weiterbildungsbereich können gesonderte Ordnungen bzw. Regelungen erlassen.

§ 2 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den Masterstudiengang. Ihr gehören drei Professoren oder Professorinnen, bevorzugt aus dem Kreis der in diesen Studiengang involvierten Kollegen oder Kolleginnen, an. Des Weiteren können ihr bis zu zwei weitere Mitglieder aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und der Studierenden mit Stimmrecht angehören. Die Professoren oder Professorinnen müssen über die Mehrheit verfügen.

(3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wovon mindestens zwei Professoren sein müssen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren oder Professorinnen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um die jeweiligen Fristen, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt und die Mitglieder zum Ende der Amtszeit nicht von ihrem Amt zurücktreten.

(5) Die Zulassungskommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der Auswahlverfahren fest und trägt Sorge für die ordnungsgemäße Bekanntgabe (für das Sommersemester bis spätestens 30. November sowie für das Wintersemester bis spätestens 31. Mai) und die Durchführung des Auswahlverfahrens.

(6) Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder des Studiengangs.

§ 3 Bewerbung und Bewerbungsfristen

(1) Zulassungen zum Masterstudiengang sind zum Winter- und Sommersemester möglich. Näheres dazu können die studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang regeln.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann auch gestellt werden, wenn das vorangegangene Studium noch nicht abgeschlossen ist und Studien- und Prüfungsleistungen für 6-semesterige Präsenzstudiengänge im Umfang von 140 Credits bzw. für 7-semesterige Präsenzstudiengänge im Umfang von 170 Credits nach dem ECTS (European-Credit-Transfer-System) erbracht worden sind. Es gilt der Zeitpunkt der Antragstellung. Der Leistungsstand muss jedoch spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

(3) Die Bewerbungstermine werden durch die Hochschule auf der Homepage der Hochschule Merseburg mit einer Liste der für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Ansprechpartner bekannt gegeben.

(4) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 8 bei Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester bis zum 15. Dezember (Ausschlussfrist) im Studentensekretariat eingegangen sein.

(5) Für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Bewerbung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 8 bis zum 15. September eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 15. März für das Sommersemester im Studentensekretariat eingereicht werden.

(6) Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, müssen ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist einreichen.

Bewerbungen für das Wintersemester für das erste und höhere Semester für zulassungsfreie Studiengänge sind bis zum 31. August desselben Jahres, für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge sind Bewerbungen bis spätestens 15. Mai eines Jahres einzureichen. Für höhere Semester gelten analoge Fristen.

Bewerbungen zum Sommersemester für zulassungsfreie Studiengänge sind bis zum 31. Januar desselben Jahres, für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Für höhere Fachsemester, die zum Sommersemester beginnen, können Bewerbungen für zulassungsbeschränkte und zulassungsfreie Studiengänge bis zum 31. Januar eingereicht werden.

Entsprechend der Nachfragesituation kann die Hochschule im Interesse der Auslastung bedarfsweise weitere Termine setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

Für Kooperationen mit Partnerhochschulen und Partnereinrichtungen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(7) Unvollständige, nicht formgerechte oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(8) Bewerbungen können in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Unabhängig von der Antragsform sind alle erforderlichen Unterlagen an folgende Adresse zu richten:

Hochschule Merseburg
Studentensekretariat
Eberhard-Leibnitz-Straße 2
06217 Merseburg

(9) Zu den erforderlichen Unterlagen gehören neben dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag (Antrag auf Immatrikulation):

- a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 (1) in beglaubigter Kopie sowie bei fremdsprachigen Zeugnissen zusätzlich einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in deutscher Sprache abgefasst ist bzw. ein Nachweis über das Vorliegen von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 bzw. 170 ECTS-Punkten gemäß § 3 (2) durch beglaubigte Kopie der bisher absolvierten Studienleistungen einschließlich des Notendurchschnitts, sofern der Antrag vor Abschluss des vorangegangenen Studiums gestellt wird.
In diesem Fall sind die fehlenden ECTS-Punkte gemäß § 3 (10) nachzureichen.
- b) Ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des bisherigen Bildungsweges.
- c) Ggf. amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten.
- d) Bei ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Bildungsinländern gleichgestellt sind, zusätzlich die Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, die Erklärung zur finanziellen Sicherung des Aufenthaltes sowie der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen gemäß § 4 (4) oder (5).
- e) Eine beglaubigte Kopie der bisher absolvierten Studienleistungen einschließlich des Notendurchschnitts, sofern der Antrag vor Abschluss des vorangegangenen Studiums gestellt wird.
- f) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
- g) Kopie eines Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass)

(10) Liegen zum Antragsannahmeschluss noch nicht alle Nachweise vor und der Bewerber oder die Bewerberin erfüllt alle weiteren Zugangsvoraussetzungen respektive könnte einen Studienplatz nach Realisierung des Zulassungsverfahrens zugewiesen bekommen, erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine auflösend bedingte Zulassung mit der Bedingung, dass die fehlenden Nachweise inklusive der Zeugnisdokumente zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis spätestens 31. Dezember für das Wintersemester bzw. bis zum 30. Juni des Jahres für das Sommersemester vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten bei 6-semesterigen Studiengängen bzw. 210 Punkten bei einem 7-semesterigen Studiengang nach dem ECTS (European-Credit-Transfer-System) entspricht. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Der Bachelorabschluss muss in einem verwandten Studiengang erbracht worden sein. Weiteres dazu können die studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang regeln.

(3) Im Einzelfall kann die Zulassungskommission erbrachte einschlägige Studienleistungen in einem Diplomstudium, die einem Umfang von 180 Punkten bzw. 210 Punkten nach dem ECTS entsprechen, als gleichwertig anerkennen.

(4) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin ist. Hinreichende Deutschkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Prüfung, die zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt. Dies gilt nicht für englischsprachige Studiengänge. Es gelten die Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Für Masterstudiengänge, die Englischkenntnisse voraussetzen, sind Nachweise zu erbringen, die sich nach den Anforderungen des jeweiligen Studienganges richten. Näheres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang mehr Bewerber oder Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze für den entsprechenden Studiengang vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. § 3).

(3) Die Studienplätze im Auswahlverfahren können nach folgenden Kriterien respektive auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e vergeben werden:

- a) Note des Bachelorabschlusses oder Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) aus den bereits für die Endnoten erbrachten relevanten Prüfungsleistungen. § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- b) Note bzw. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- c) Art der Berufsausbildung und der Berufstätigkeit,
- d) Note bzw. Ergebnisse eines Auswahlgespräches, das Aufschluss über die Motivation und Identifikation sowie Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin mit dem gewählten Studium und angestrebten Beruf geben soll sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,

- e) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Der Grad der Qualifikation ist immer zu berücksichtigen und ihm muss in maßgeblicher Form Einfluss gegeben werden.

(4) Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien für die Bildung einer Rangfolge für die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 3 unter den Bewerbern oder Bewerberinnen fest. Die Studienplätze werden in der Reihenfolge des Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los.

(5) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber oder die Bewerberin nachvollzogen werden kann.

(6) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 6 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.

(7) Das Auswahlverfahren für den Studienbeginn im Wintersemester findet im Juli, bei Studienbeginn im Sommersemester im Januar statt. Für den Fall, dass Auswahlgespräche durchgeführt werden, erfolgt die Einladung zum Auswahlgespräch mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen.

§ 6

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) Zum Masterstudium angenommene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Zulassungsbescheides muss der Zugelassene schriftlich erklären, dass er den Studienplatz annimmt. Liegt der Hochschule (Studentensekretariat) diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule (Studentensekretariat) die Gültigkeit verlängern.

(3) Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen müssen sich bis zum im Zulassungsbescheid der Hochschule ausgewiesenen Stichtag im Masterstudiengang an der Hochschule Merseburg immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Wiederholung und Täuschung

(1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 3 mehrfach möglich.

(2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Studienganges widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwarhen Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Merseburg vom 28.02.2019 und der Genehmigung durch den Rektor vom 30.04.2019 am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Merseburg, den 30.04.2019



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

1. Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences

Auf Grundlage des § 55 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Hochschule Merseburg nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Masterstudiengänge am 28.02.2019 beschlossen:

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 03/2011 vom 11. März 2011) wird wie folgt geändert:

- 1) Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Der Absatz wird ersatzlos gestrichen.

- 2) zu § 3 Abs. 1:

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Näheres dazu können die studiengangspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang regeln.“

- 3) zu § 3 Abs. 2:

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Es gilt der Zeitpunkt der Antragstellung. Der Leistungsstand muss jedoch spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.“

- 4) zu § 3 Abs. 6:

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, müssen ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist einreichen.

Bewerbungen für das Wintersemester für das erste und höhere Semester für zulassungsfreie Studiengänge sind bis zum 31. August desselben Jahres, für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge sind Bewerbungen bis spätestens 15. Mai eines Jahres einzureichen. Für höhere Semester gelten analoge Fristen.

Bewerbungen zum Sommersemester für zulassungsfreie Studiengänge sind bis zum 31. Januar desselben Jahres, für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Für höhere Fachsemester, die zum Sommersemester beginnen, können Bewerbungen für zulassungsbeschränkte und zulassungsfreie Studiengänge bis zum 31. Januar eingereicht werden.

Entsprechend der Nachfragesituation kann die Hochschule im Interesse der Auslastung bedarfsweise weitere Termine setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

Für Kooperationen mit Partnerhochschulen und Partnereinrichtungen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

5) zu § 3 Abs. 9:

Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den erforderlichen Unterlagen gehören neben dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag (Antrag auf Immatrikulation):

- h) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 (1) in beglaubigter Kopie sowie bei fremdsprachigen Zeugnissen zusätzlich einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in deutscher Sprache abgefasst ist bzw. ein Nachweis über das Vorliegen von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 bzw. 170 ECTS-Punkten gemäß § 3 (2) durch beglaubigte Kopie der bisher absolvierten Studienleistungen einschließlich des Notendurchschnitts, sofern der Antrag vor Abschluss des vorangegangenen Studiums gestellt wird. In diesem Fall sind die fehlenden ECTS-Punkte gemäß § 3 (10) nachzureichen.
- i) Ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des bisherigen Bildungsweges.
- j) Ggf. amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten.
- k) Bei ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Bildungsinländern gleichgestellt sind, zusätzlich die Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, die Erklärung zur finanziellen Sicherung des Aufenthaltes sowie der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen gemäß § 4 (4) oder (5).
- l) Eine beglaubigte Kopie der bisher absolvierten Studienleistungen einschließlich des Notendurchschnitts, sofern der Antrag vor Abschluss des vorangegangenen Studiums gestellt wird.
- m) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
- n) Kopie eines Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass).

6) zu § 3 Abs. 10:

Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Liegen zum Antragsannahmeschluss noch nicht alle Nachweise vor und der Bewerber oder die Bewerberin erfüllt alle weiteren Zugangsvoraussetzungen respektive könnte einen Studienplatz nach Realisierung des Zulassungsverfahrens zugewiesen bekommen, erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine auflösend bedingte Zulassung mit der Bedingung, dass die fehlenden Nachweise inklusive der Zeugniss-

dokumente zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis spätestens 31. Dezember für das Wintersemester bzw. bis zum 30. Juni des Jahres für das Sommersemester vorzulegen sind.“

7) zu § 4 Abs. 4:

Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

„Es gelten die Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung.“

8) zu § 5 Abs. 7 Satz 2:

Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Fall, dass Auswahlgespräche durchgeführt werden, erfolgt die Einladung zum Auswahlgespräch mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen.“

8) zu § 6 Abs. 2 Satz 2:

Abs. 2 Sätze 2 - 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Liegt der Hochschule (Studentensekretariat) diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule (Studentensekretariat) die Gültigkeit verlängern.“

9) zu § 6 Abs. 3 Satz 1:

Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen müssen sich bis zum im Zulassungsbescheid der Hochschule ausgewiesenen Stichtag im Masterstudiengang an der Hochschule Merseburg immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam.“

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences - vom 24.02.2011 wurde vom Senat der Hochschule Merseburg am 28.02.2019 beschlossen und am 30.04.2019 durch den Rektor genehmigt.

Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Der Wortlaut der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences - in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg bekannt gemacht.

Merseburg, den 30.04.2019



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor